

Wichtig für C/C1-FührerscheinbesitzerInnen und deren Arbeitgeber

BERUFSKRAFTFAHRER AUS- UND WEITERBILDUNG: DETAILINFORMATION FÜR UNTERNEHMEN



-Vorgabe seit 10. 9. 2009:

- Führerschein C/C1 alleine reicht bald nicht mehr!
- Lkw-Lenken wird zum Beruf mit Verpflichtung zu besonderer Aus- und regelmäßiger Weiterbildung!
- Das gilt auch für Lkw-LenkerInnen, die den C/C1-Führerschein schon haben!



C- und C1-„Berufskraftfahrer“-Aus- und -Weiterbildung

Wer eine Lenkerberechtigung der Klassen C/C1 hat und weiterhin - ob als Hauptberuf oder auch nur fallweise - Lkw lenken will, braucht künftig

- zusätzlich zum Führerschein und
- zusätzlich zum Befähigungsnachweis in besonderen Fällen, wie etwa zur Betätigung eines Ladekranes („Kranschein“) oder für Gefahrguttransporte (Gefahrgut-Lenkerausweis)
- auch noch den **Nachweis einer Berufskraftfahrer-Aus- und Weiterbildung!**

Das gilt also:

Nicht alleine für LenkerInnen von Lkw in gewerblichen Güterbeförderungsunternehmen, sondern auch für

- **LenkerInnen von Lkw im Werkverkehr von Handel, Gewerbe und Industrie**
- **LenkerInnen von Lkw in weiten Bereichen der öffentlichen Hand**
- **auch für selbstfahrende Unternehmerinnen und Unternehmer**
- **auch, wenn Personen Lkw nur fallweise oder aushilfsweise lenken**

Ausnahmen:

Keine Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung benötigen LenkerInnen von:

- Kfz mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t, auch wenn mit einem damit gezogenen Anhänger in Summe die 3,5 t-Grenze überschritten wird (Führerschein Klassen B/B+E)
- Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 45 km/h
- Kfz von Katastrophenschutz, Feuerwehr, Militär, Polizei
- Kfz auf Probefahrten bzw. noch nicht zum Verkehr zugelassenen neuen oder umgebauten Kfz
- Lkw zur Ausbildung in Fahrschulen oder zur Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung oder zur Ausbildung im Rahmen des Lehrberufs Berufskraftfahrer
- Kraftfahrzeugen
 - zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, die der Lenker zur Ausübung seines Berufes verwendet, **und**
 - bei denen das Lenken des Fahrzeuges nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers ist

Lt. Verkehrsministerium kommt es bei der Ausnahme im letzten Punkt darauf an,

- ob die Erbringung einer Beförderungsleistung an sich die primäre Tätigkeit des Fahrers darstellt
- oder ob Güter, wie etwa Ersatzteile bei Handwerksbetrieben oder Servicetechnikern, lediglich im Rahmen einer sonstigen Tätigkeit (z. B. für eine Reparatur) mitgeführt werden.

Damit wären also Handwerker, Servicetechniker udgl. ausgenommen, die selbst Lkw über 3,5 t höchstem zulässigen Gesamtgewicht lenken und dabei Güter/Maschinen/Gerätschaften transportieren, die sie dann auch selbst montieren/verwenden odgl. Beliefert die Lenkerin/der Lenker aber Baustellen udgl. und werden die Güter/Maschinen/Gerätschaften von anderen MitarbeiterInnen montiert/verwendet, stellt die Beförderungsleistung die primäre Tätigkeit des Fahrers dar, dann gilt diese Ausnahme für sie/ihn nicht.

Nicht unter die Verpflichtung zur Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung fallen auch Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die nicht dem Güterbeförderungsgesetz unterliegen, also z. B.:

- Fahrten mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, wie Autokränen oder Straßenkehrmaschinen
- Fahrten zu privaten Zwecken

Wie allerdings vor allem bei Fahrten von Handwerksbetrieben oder zu privaten Zwecken in der Praxis der Nachweis im Falle von Kontrollen erfolgen können wird, ist noch unklar.

Fristen und Pflichten

LenkerInnen mit Führerschein C/C1 - ausgestellt vor dem 10. 9. 2009:

- müssen innerhalb von 5 Jahren genau definierte Weiterbildungen (ohne Prüfung aber vollständige Anwesenheitspflicht) absolvieren
- und sich bis spätestens 9. 9. 2014 unter Vorlage der Nachweise über diese Weiterbildungen den Zahlencode „95“ in den Führerschein eintragen lassen!

LenkerInnen mit Führerschein C/C1 - ausgestellt ab dem 10. 9. 2009 brauchen zusätzlich:

- entweder eine abgeschlossene Lehrausbildung als Berufskraftfahrer mit verlängerter praktischer Fahrprüfung (Grundqualifikation)
- oder den Nachweis bestimmter genau definierter Kenntnisse mittels Prüfung (Grundqualifikation - keine Verpflichtung zu einer besonderen Ausbildung)
- und zusätzlich in beiden Fällen den Zahlencode „95“ im Führerschein.

Ist der Zahlencode „95“ im Führerschein eingetragen, gilt das Mindestalter von 18 Jahren (anstatt 21 Jahren) auch für das Lenken schwerer Lkw!

In weiterer Folge müssen alle LenkerInnen die Weiterbildung jeweils längstens in 5-Jahres-Intervallen wiederholen, um die Gültigkeit der Eintragung des Zahlencodes „95“ um weitere 5 Jahre zu verlängern.

UnternehmerInnen dürfen also LenkerInnen ohne Eintragung des Zahlencodes "95" im Führerschein nicht mehr zum Lenken ihrer Lkw einsetzen,

- wenn sie die Lenkerberechtigung der Klasse C/C1 ab 10. 9. 2009 erworben haben!
- ab 10. 9. 2014, wenn sie die Lenkerberechtigung der Klasse C/C1 vor dem 10. 9. 2009 erworben haben!

Zusätzlich zu UnternehmerInnen bzw. Arbeitgebern sind für die Einhaltung dieser Vorschriften auch LenkerInnen verantwortlich.

Erklärung zum Zahlencode „95“ im Führerschein:

Der Zahlencode „95“ im Führerschein bei der entsprechenden Lenkerberechtigung (also C/C1 oder D) ist der sog. Fahrerqualifizierungsnachweis, also der Nachweis, dass eine entsprechende Berufskraftfahrer-Aus- oder Weiterbildung absolviert wurde.

Alternativ zur „95“-er Eintragung im Führerschein gibt es folgende weitere Möglichkeiten, den Fahrerqualifizierungsnachweis zu erbringen:

- Eigenen Fahrerqualifizierungsnachweis nach EU in Form eines Ausweises ähnlich dem Führerschein (Muster: Anlage 2)
- Eintragung in der Fahrerbescheinigung für den gewerblichen Güterkraftverkehr (Bestätigung auf rosa Papier - Muster: Anlage 3)
- Bescheinigung über das Vorliegen der Grundqualifikation oder Weiterbildung nach Richtlinie 2003/59/EG (Muster: Anlage 4)

Alle Nachweise dürfen nur von Behörden ausgestellt werden. In Österreich wird aber der „95“-er-Eintrag im Führerschein überwiegen, weshalb in weiterer Folge in diesem Merkblatt nur noch der „95“-Eintrag im Führerschein erwähnt wird.

Für Bus-LenkerInnen mit einer Lenkerberechtigung der Klasse D gilt diese Regelung bereits seit 10. 9. 2008.

Meine Checkliste zur Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung als UnternehmerIn

Hinweis:

Die folgende Checkliste ist eine unverbindliche Empfehlung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Wenn ich neue Lkw-LenkerInnen einstelle:

Führerschein Klasse C/C1 ausgestellt:

ab 10. 9. 2009:	Zahlencode „95“ im Führerschein	OK - vormerken für Weiterbildung - Seite 5
	Kein Zahlencode „95“ im Führerschein	Darf keine Lkw lenken
vor 10. 9. 2009:	Zahlencode „95“ im Führerschein	OK - vormerken für Weiterbildung
	Kein Zahlencode „95“ im Führerschein	OK - vormerken für Weiterbildung

Zusätzlich beachten:

- Bei Lenkerberechtigungen, die vor dem 1. 11. 1997 erteilt wurden, ist die Befristung der Gültigkeit bis zur Absolvierung der Gesundheitsuntersuchung meist noch nicht im Führerschein eingetragen:
 - Klasse C: Bis 36 Monate nach Vollendung des 45. Lebensjahres (= Vollendung des 48. Lebensjahres)
 - Klasse C1 in Verbindung mit Klasse C: Bis zur Vollendung des 53. Lebensjahres
 - Klasse D: Ohne Gesundheitsuntersuchung seit 1. 11. 2002 nicht mehr gültig
- Klasse C1 ohne C (C1 wurde nie zu C), erteilt vor 31. 3. 2001: Bis 31. 3. 2011

Beachten Sie, wenn kein Zahlencode „95“ im Führerschein eingetragen ist, auch die weiteren alternativen Nachweismöglichkeiten - alle dürfen nur von Behörden ausgestellt werden:

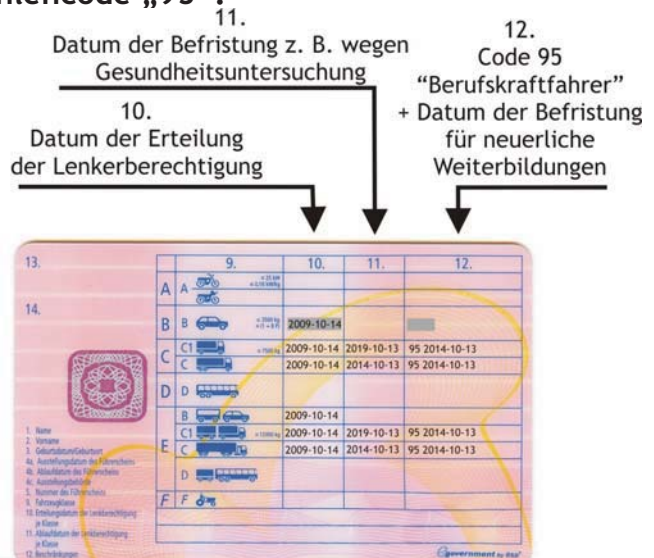
- Eigenen Fahrerqualifizierungsnachweis nach EU in Form eines Ausweises ähnlich dem Führerschein (Muster: Anlage 2)
- Eintragung in der Fahrerbescheinigung für den gewerblichen Güterkraftverkehr (Bestätigung auf rosa Papier - Muster: Anlage 3)
- Bescheinigung über das Vorliegen der Grundqualifikation oder Weiterbildung nach Richtlinie 2003/59/EG (Muster: Anlage 4)

Muster eines neuen Führerscheines mit Zahlencode „95“:



Datum in den Spalten 11 und 12 kann, muss aber nicht ident sein.
Die Schreibweise des Datums ist unterschiedlich:

- JJJJ.MM.TT
- TT.MM.JJJJ



Für vorhandene Lkw-LenkerInnen:

- Liste der Lkw-LenkerInnen mit Führerschein C/C1 (und ggf. auch D) erstellen: (dazu Führerscheine kopieren und Kopien mit im Personalakt

- Name
- Geburtsdatum

- Datum der Gesundheitsuntersuchung nach dem Führerscheinggesetz
 - Entweder im Führerschein eingetragenes Ablaufdatum, oder
 - Klasse C: Bis 36 Monate nach Vollendung des 45. Lebensjahres (= Vollendung des 48. Lebensjahres)
 - Klasse C1 in Verbindung mit Klasse C: Bis zur Vollendung des 53. Lebensjahres
 - Klasse D: Ohne Gesundheitsuntersuchung seit 1. 11. 2002 nicht mehr gültig
 - Klasse C1 ohne C (C1 wurde nie zu C), erteilt vor 31. 3. 2001: Bis 31. 3. 2011

- Lenkerberechtigung C, C1 (wegen der unterschiedlichen Fristen für die Gesundheitsuntersuchung getrennt) und auch D?

- Termin bis zum spätesten Abschluss der „Berufskraftfahrer“-Weiterbildungen und die Eintragung/Verlängerung des Zahlencodes „95“ im Führerschein (ggf. getrennt auch für D):

mit Zahlencode „95“ im Führerschein:	Frist ist im Führerschein eingetragen
ohne Zahlencode „95“ im Führerschein Ausstellung vor 10. 9. 2009:	Frist: 9. 9. 2014
ohne Zahlencode „95“ im Führerschein Ausstellung ab 10. 9. 2009:	Achtung: LenkerIn darf keine Lkw lenken!

Achtung:

Keine Bestätigung über Teile der Weiterbildung darf bei Eintragung/Verlängerung des Zahlencodes „95“ im Führerschein älter als 5 Jahre sein! Wurde also eine Weiterbildung bereits vor dem 10. 9. 2009 absolviert, verkürzt sich die Frist auf 5 Jahre ab Absolvierung der ersten Weiterbildung!

- Vor diesem Termin sollte auch eine Führerschein-Gesundheitsuntersuchung durch-geführt werden, damit künftig die Neuausstellung des Führerscheines (Erneuerung des „95“-er Eintrages und Gesundheitsuntersuchung) gemeinsam erfolgen kann.
- Eintragungsmöglichkeiten für die Absolvierung der einzelnen Teile der Weiterbildungen nach Anlage 1 - jeweils Anzahl Stunden + Datum der Absolvierung eintragen:

für C/C1:

1ab	1c	1d	2a	2b	3a-f	3g	Summe
-----	----	----	----	----	------	----	-------

für C/C1 und D:

1ab	1c	1d	1ef	2a	2b	2c	3a-f	3g	3h	Summe
-----	----	----	-----	----	----	----	------	----	----	-------

für D:

1ab	1c	1ef	2a	2c	3a-f	3h	Summe
-----	----	-----	----	----	------	----	-------

- Andere Termine mit Einfluss auf die Einsatzmöglichkeit(en) der/des Lenkerin(s), z. B.:
 - Notwendigkeit der Verlängerung des Gefahrgut-Lenkerausweises,
 - Ablaufdatum der Fahrerkarte für einen Digitalen Tachografen
 - Ablaufdatum der EU-Fahrerbescheinigung (nur bei Lenkern von gewerblichen Güterbeförderungsunternehmen im internationalen Straßengüterverkehr, sofern es sich um Staatsangehörige eines Drittstaates handelt)
- Die „Berufskraftfahrer“-Weiterbildungen müssen künftig laufend längstens in 5-Jahres-Intervallen wiederholt werden, um die Gültigkeit des Zahlencodes „95“ zu verlängern.

Berücksichtigen Sie in dieser Liste auch:

- MitarbeiterInnen, die nicht hauptberuflich Lkw lenken,
- sich selbst als Unternehmerin/ Unternehmer und auch leitende/andere MitarbeiterInnen welche den Führerschein C/C1 und/oder D haben und diesen voll wirksam erhalten müssen, weil sie fallweise für das Unternehmen Lkw lenken müssen, oder auch nur aus persönlichen Gründen voll wirksam erhalten wollen.

- LenkerInnen vorinformieren
 - Sie können dazu die Detailinformation zur Weiterbildung verwenden
 - Vorinformation aus arbeitsrechtlichen Gründen schriftlich bestätigen lassen
- Autorisierte Ausbildungsinstitutionen kontaktieren und Angebote einholen
 - Informationsquelle: Siehe Linksammlung am Ende dieses Merkblattes

Achtung:

- Nicht zu lange zuwarten, da die Anzahl der LenkerInnen, welche diese Weiterbildung machen müssen, hoch und die Kapazitäten der ermächtigten Ausbildungsinstitutionen beschränkt bleiben werden!
- Wer nicht rechtzeitig beginnt, diese Weiterbildungen zu absolvieren, riskiert also, im zu erwartenden Nachfragehoch gegen Ende der Übergangsfrist in den Jahren 2013 und 2014 Probleme beim Finden von Ausbildungsplätzen bzw. -terminen zu bekommen!

- Gemeinsam mit der/den ausgewählten Ausbildungsinstitution(en) und Lenkern die Weiterbildungen planen - bedenken Sie dabei auch:
 - die begrenzte Anzahl der TeilnehmerInnen pro Weiterbildungskurs (muss vom Veranstalter im Antrag um die Erteilung der Ausbildungsermächtigung bekanntgegeben werden)
 - kürzere Einheiten als 7 Stunden-Blöcke sind nicht zulässig.
 - Ersatztermine für LenkerInnen, wenn sie z. B. durch Urlaub, Krankheit udgl. verhindert sind, einen bestimmten Termin wahrzunehmen
 - die Fluktuation, also den Personalwechsel in Ihrem Unternehmen
- Wenn die LenkerInnen die Weiterbildungen nicht rechtzeitig absolvieren, droht gegen Ende der Frist ein Ausbildungsstau! Sammeln Sie dazu auch Kopien der jeweiligen Teilnahmebestätigungen, um sicher zu gehen, dass die Lenker auch tatsächlich alle erforderlichen Module (siehe Seite 5) besuchen.

Wer darf/muss was wo machen?

- Lenker aus einem EU-Mitgliedsstaat mit Hauptwohnsitz in Österreich müssen die Prüfung zur Grundqualifikation in Österreich ablegen.
- Lenker, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind und bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, müssen die Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation in Österreich ablegen.
- Lenker, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, können die Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation in Österreich ablegen, wenn ihnen ein Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht, erteilt wurde.
- Das Bundesland, in dem die Grundqualifikation abgelegt wird, kann der Lenker frei wählen.
- Lenker, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben oder bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, können die Weiterbildung in Österreich durchlaufen.

Achtung:

Verfolgen Sie die weitere Entwicklung hinsichtlich Klarstellungen und auch allfälligen Änderungen der Rechtslage!

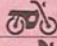


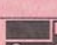
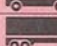
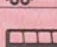


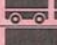
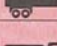
Die WK-Organisation strebt Klarstellungen und praktikable Regelungen an und wird über Änderungen / Klarstellungen informieren bzw. die Merkblätter zu diesem Thema aktualisieren.

Vorbehaltlich anderer Festlegungen ist die Wahrnehmung der Weiterbildung Aufgabe der / des LenkerIn(s), um die Einsatzmöglichkeit als Lkw-LenkerIn zu erhalten. Daher fallen ihr/ihm auch die Kostentragung zu, die Weiterbildungen sind in der Freizeit zu absolvieren. Wegen Förderungsmöglichkeiten seitens der öffentlichen Hand wenden Sie sich an die jeweilige Ausbildungsinstitution (je nach Bundesland unterschiedlich).

Muster derzeitiger Führerscheine in Österreich:

Datum der Erteilung der Lenkerberechtigung

Datum der Befristung z. B. wegen Gesundheitsuntersuchung

1. Name:		3		4	
2. Vorname:		vom		bis zum	
3. Geburtstag und -ort:		Fahrzeugklassen, für die der Führerschein gültig ist		Einschränkungen/Bemerkungen	
4. Ausgestellt durch:		A A 	≤ 25 kW	24.08.1971	
in:		A 	≤ 0,16 kW/kg	24.08.1971	
am:		B B 	≤ 3500 kg	24.08.1971	
11.08.2005		C1 	≤ (1+8 P)	24.08.1971	
5. Führerschein-Nr. Verkr20-3011-		C 	≤ 7500 kg	24.08.1971	20.05.2015
8. Wohnort:		D D 		24.08.1971	20.05.2010 105
7. Unterschrift des Führerscheininhabers:		E B 		02.11.2000	
		E C1 	≤ 12000 kg	XXXXXXXXXX	
		E C 		XXXXXXXXXX	
		E D 		XXXXXXXXXX	

Die Bedeutung verschiedener Zahlencodes in Führerscheinen, wie im Beispiel "105", erfahren Sie hier:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/4/Seite.040120.html>

5		6		7	
2526359		Fahrzeugklassen, für die der Führerschein in Österreich gültig ist		REPUBLIC ÖSTERREICH	
		Kc.	vom	bis	Bemerkungen
		F	24.08.1971		
		XX	XXXXXXXXXX		
		XX	XXXXXXXXXX		
		WOHNORTWECHSEL			
		FÜHRERSCHEIN			
		Permis de Condución / Vairuotojo pažymėjimas Ridičský průkaz / Vezetői engedély Kärkort / Kärkort Führerschein / Licența tas-Sewqan Juhiluba / Rūbėvis АЗСна Общността / Pravo Jazdy Driving Licence / Carta de Conducție Permis de conduire / Vozidičský preukaz Ceadúnas Tiomána / Vozniško dovoljenje Patente di guida / Ajokortti Vadītāja apliecība / Kōrkort Modell der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN			

10. Datum der Erteilung der Lenkerberechtigung

11. Datum der Befristung z. B. wegen Gesundheitsuntersuchung

13.		9.		10.		11.		12.	
14.		A A 		1970-11-17					
		B B 		1970-11-17					
		C1 		1972-08-04		2016-11-02			
		C 		1972-08-04		2013-11-02			
		D 		1979-08-02		2013-11-02			
		B 		1972-08-04					
		C1 		1972-08-04		2016-11-02			
		E C 		1972-08-04		2013-11-02			
		D 		1979-08-02		2013-11-02			
		F F 		1972-08-04					

1. Name		FÜHRERSCHEIN	
2. Vorname		REPUBLIC ÖSTERREICH	
3. Geb.-Datum + -Ort		MODELL DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN	
4a 2009-02-13 4b.		Permis de Condución / Vairuotojo pažymėjimas	
4c BH		Ridičský průkaz / Vezetői engedély	
5. 09050343		Kärkort / Kärkort	
7. Unterschrift		Führerschein / Licența tas-Sewqan	
9. A B C D C1 F		Juhiluba / Rūbėvis	
B+E C+E C1+E D+E		АЗСна Общността / Pravo Jazdy	
		Permis de Condución / Vozidičský preukaz	
		Ceadúnas Tiomána / Vozniško dovoljenje	
		Patente di guida / Ajokortti	
		Vadītāja apliecība / Kōrkort	

Anlage 1: Sachgebiete der Weiterbildung

Anmerkungen:

- Verkürzte Formulierungen
- Die Gruppierung der Sachgebiete entspricht der Gruppierung, nach der von den Weiterbildungsinstitutionen auch die Bestätigungen über die Teilnahme auszustellen sind.
- Die Summe der Mindeststundenanzahl für Führerschein C/C1 bzw. D ergibt jeweils nur 28 Stunden, für C/C1 + D 35 Stunden.
- Nachzuweisen sind aber für Führerschein C/C1 und D jeweils 35 Stunden, für C/C1 + D 42 Stunden, jeweils zusätzlich 7 Stunden sind also frei aus den angeführten Sachgebieten wählbar - andere Sachgebiete, wie z. B. Gefahrguttransport, sind nicht zulässig.
- Die einzelnen absolvierten Weiterbildungsblöcke müssen mindestens 7 Stunden dauern.

	für die Weiterbildung nachzuweisende Mindestanzahl von Stunden
1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln: a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen.	7
c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs	7
Führerscheinklasse C und C1 d) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeuges.	5
Führerscheinklasse D e) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste f) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeuges.	5
2. Anwendung der Vorschriften a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr	4
Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr	1
Führerscheinklassen D und D + E c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr	1
3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle b) Fähigkeit, die Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt	3
Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung	1
Führerscheinklassen D und D + E h) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung	1

Anlage 2: Muster eines EU-Fahrerqualifizierungsnachweises

MODELL DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DEN FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS	Seite 2																		
<p style="text-align: center; margin: 0;"><i>Seite 1</i></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <div style="display: inline-block; text-align: right; margin-right: 10px;"> FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS (MITGLIEDSTAAT) </div> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 80px; height: 80px; margin-right: 10px;"> 5. LICHTBILD </div> <div style="margin-top: 5px;"> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. 4a. 4b. 4c. (4d.) 5a. 5b. 7. (8.) </div> </div> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <div style="border: 1px solid black; width: 80px; height: 30px; margin-bottom: 5px;">9.</div> </div>	<div style="margin-top: 10px;"> <div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 40px; margin-right: 10px;">11.</div> <table border="1" style="border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;">9.</td> <td style="width: 30px; text-align: center;">10.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">C1</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">C</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">D1</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">D</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">C1E</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">CE</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">D1E</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">DE</td> <td></td> </tr> </table> </div> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbehörde 5a. Führerscheinnummer 5b. Seriennummer des Nachweises 10. Gemeinschaftscode </div> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">(In den in Österreich ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweisen lautet Nr. 9: „Fahrzeugklasse“).</p>	9.	10.	C1		C		D1		D		C1E		CE		D1E		DE	
9.	10.																		
C1																			
C																			
D1																			
D																			
C1E																			
CE																			
D1E																			
DE																			

Anlage 3: Muster einer Fahrerbescheinigung für den gewerblichen Güterkraftverkehr

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(a)

(Farbe: rosa — Format DIN A4)

(Erste Seite der Bescheinigung)

(Wortlaut in der Amtssprache, in den oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der die Bescheinigung ausstellt)

Unterscheidungszeichen ⁽¹⁾ des Mitgliedstaats, der die Bescheinigung ausstellt

Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle

FAHRERBESCHEINIGUNG Nr. ...

für den gewerblichen Güterkraftverkehr im Rahmen der Gemeinschaftslizenz

(Verordnung (EWG) Nr. 881/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 484/2002 vom 1. März 2002)

Hiernit wird bescheinigt, dass angesichts der Unterlagen, die von

⁽²⁾
.....

vorgelegt worden sind,

der folgende Fahrer:

Name und Vorname:

Geburtsdatum und Geburtsort: Staatsangehörigkeit:

Art und Nummer des Ausweises:

ausgestellt am in

Nummer der Fahrerlaubnis
ausgestellt am in

Nummer der Sozialversicherung

gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls, je nach den Vorschriften des nachstehend genannten

Mitgliedstaats, gemäß den Tarifverträgen über die in diesem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen für die Beschäftigung und

Berufsausbildung von Fahrern beschäftigt wird, um dort Beförderungen im Güterkraftverkehr vorzunehmen:

..... ⁽³⁾

Besondere Bemerkungen:

.....

Diese Bescheinigung gilt vom bis zum

Ausgestellt in am

⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Unterscheidungszeichen: (A) Österreich, (B) Belgien, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (FN) Finnland, (IRL) Irland, (I) Italien, (L) Luxemburg, (NL) Niederlande, (P) Portugal, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich, ⁽²⁰⁾ (CZ) Tschechische Republik, (EST) Estland, (CY) Zypern, (LV) Lettland, (LT) Litauen, (H) Ungarn, (M) Malta, (PL) Polen, (SL) Slowenien, (SK) Slowakei

⁽²⁾ Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.

⁽³⁾ Name des Mitgliedstaates, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist.

⁽⁴⁾ Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden zuständigen Behörde oder Stelle.

Anlage 4: Fahrerqualifizierungsnachweis nach Richtlinie 2003/59/EG bzw. § 14 Abs. 3 der österreichischen Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung Berufskraftfahrer - GWB

Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 14 Abs. 3 GWB

(Behörde)

Geschäftszahl:

Fahrerqualifizierungsnachweis

Gemäß § 14 Abs. 3 Grundausbildungs- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB, BGBl II Nr. xxx/2007, wird hiermit bescheinigt, dass

Frau/Herr

(Titel, Vor- und Familienname)

Geburtsdatum, -ort:

Staatsangehörigkeit:

Nummer der Sozialversicherung:

Art und Nummer des Ausweises:

ausgestellt am:

in:

Nummer des Führerscheins:

ausgestellt am:

gültig bis:

in:

mit den vorgelegten Bescheinigungen den Nachweis über die Grundqualifikation / Weiterbildung *) im Personenkraftverkehr entsprechend Art. 10 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26.04.2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35.

bis zum _____ erbracht hat.

Ausstellungsort, Datum

zuständige Behörde:

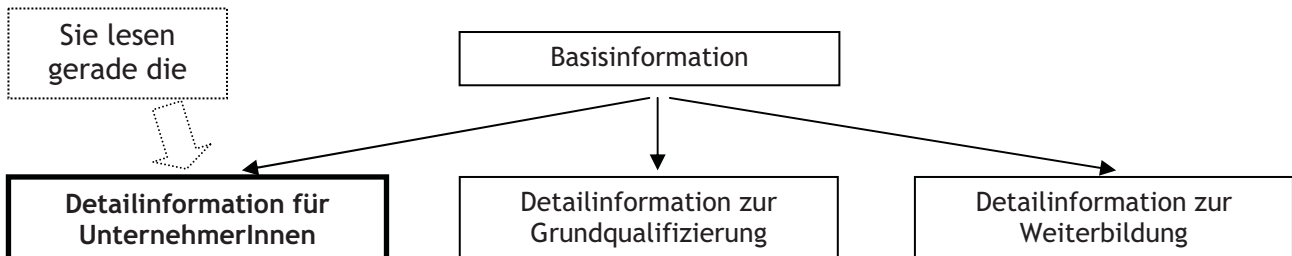
L.S.

*) Nichtzutreffendes streichen

Weitere Informationen

Die österreichischen Wirtschaftskammern haben umfassende und detaillierte weitere Informationen zur Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung aufbereitet, die Ihnen auf den Websites der Wirtschaftskammern Österreichs und auch auf Websites einzelner Branchenvertretungen zur Verfügung stehen.

Das Merkblatt-System der Wirtschaftskammern Österreichs zur Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung enthält spezifisch für jede Zielgruppe alle erforderlichen Detailinformationen:



Weiterführende Links der Wirtschaftskammern und der Ämter der Landesregierungen:

- Auf den WK-Seiten finden Sie auch die anderen Informationsblätter.
- Auf den Behördenseiten finden Sie z. B. Listen der in den einzelnen Bundesländern ermächtigten Ausbildungsinstitutionen und auch Download-Anmeldeformulare für die Grundqualifikations-Prüfung für Neuerwerber einer Lenkerberechtigung der Klasse C/C1.
- Um das Finden der Informationen sowohl zu ermöglichen, wenn Ihnen dieses Merkblatt in elektronischer Version vorliegt als auch, wenn Sie es als Druckversion haben, sind die Links sowohl mit Suchweg als auch als direkter Link angegeben.

	Wirtschaftskammern:	Ämter der Landesregierungen:
Burgenland:	http://wko.at/bgld/vp Informationen über die neuen Bestimmungen für Lenkerberechtigungen der Klasse C/C1	http://www.burgenland.gv.at - Wirtschaft & Verkehr - Verkehrsrecht - Fahrergrundqualifikation
Kärnten:		http://www.ktn.gv.at - Themen - Verkehr - Berufskraftfahrer-Qualifikation
Niederösterreich:	http://www.wko.at/noe/vp - Verbindliche Aus- und Weiterbildung für C/C1-Lkw-LenkerInnen	http://www.noe.gv.at - Wirtschaft & Arbeit - Gewerbe & Anlagen - Verkehrsgewerbe - Berufskraftfahrer (Grundqualifikation- und Weiterbildung) für Lenker/Innen der Klasse D, C1 oder C; Ermächtigung von Ausbildungsstätten
Oberösterreich:	http://wko.at/ooe/vp - Verbindliche Aus- und Weiterbildung für C/C1-Lkw-LenkerInnen http://wko.at/ooe/verkehr - Verbindliche Aus- und Weiterbildung für Lkw- und Buslenker	http://www.land-oberoesterreich.gv.at - Themen - Verkehr - Verkehrsgewerbe - Berufskraftfahrer (Grundqualifikation und Weiterbildung)
Salzburg:	http://wko.at/sbg/verkehr	http://www.salzburg.gv.at - Themen - -Verkehr Energie - Verkehr: Recht und Gewerbe - Berufskraftfahrer Direkter Link: http://www.salzburg.gv.at/themen/ve/verkehr/berufskraftfahrer.htm

Steiermark:	http://www.wko.at/stmk/verkehr	http://www.verwaltung.steiermark.at - Verwaltung - Dienststellen - Abteilungen - A14 Wirtschaft & Innovation - Referate - Referat 3 - Information und rechtliche Grundlagen - Grundqualifikation für Berufskraftfahrer im Personenkraftverkehr mit Omnibussen (Gelegenheitsverkehr und Kraftfahrlinie) und Güterkraftverkehr
Tirol:	http://www.wko.at/tirol/verkehr	http://www.tirol.gv.at - Wirtschaft - Gewerbeservice - Fahrerqualifizierungsnachweis
Vorarlberg:	www.fahrerweiterbildung.at und www.fahrergrundqualifikation.at	http://www.vorarlberg.at - Wirtschaft & Verkehr - Verkehrsrecht - Fahrerqualifizierungsnachweis
Wien:	http://wko.at/wien/vp - Verbindliche Aus- und Weiterbildung für C/C1-Lkw- LenkerInnen	http://www.wien.gv.at - Verkehr - rechtliche Verkehrsangelegenheiten - Berufskraftfahrerqualifikation
Österreich	http://wko.at - Service/Alle Themen: Verkehr/Straße/Güterverkehr	

Rechtsgrundlagen:

§§ 19 - 19c Güterbeförderungsgesetz, §§ 44 - 44d Kraftfahrliniengesetz, §§ 14a - 14d Gelegenheitsverkehrsgesetz, EU-Richtlinie RL 2003/59/EG, Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB (BGBl. Nr. II 139/2008)

Stand: Mai 2012

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster
Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!